

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.2012

Geschäftszahl

2011/10/0120

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Lukasser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Beschwerde der LG in A, vertreten durch Loimer Scharzenberger-Preis Rechtsanwälte Partnerschaft in 5020 Salzburg, Johann Wolf-Straße 13, gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 25. Juli 2011, Zl. 21301-RI/887/10-2011, betreffend naturschutzbehördlicher Auftrag, zu Recht erkannt:

Spruch**Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

Die Beschwerdeführerin hat dem Land Salzburg Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 25. Juli 2011 hat die Salzburger Landesregierung der Beschwerdeführerin gemäß §§ 47, 25 Abs. 1 lit. c und 46 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl. Nr. 73 (Sbg NSchG), den Auftrag erteilt, die Lagerung von Abfällen im Bereich des Betriebsgeländes ihres nicht protokollierten Einzelunternehmens "M" auf Teilflächen von bestimmt bezeichneten Grundstücken in der freien Landschaft, also auf den bergseitigen Böschungsflächen außerhalb der als Industriegebiet gewidmeten und gewerbebehördlich als Betriebsanlagenbereich genehmigten Fläche, zu entfernen.

Zur Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, auf dem gegenständlichen Betriebsareal eines ehemaligen Betonwerks seien Abfallablagerungen vorhanden, die sich über den asphaltierten Bereich hinaus auf die im Grünland befindlichen Böschungen erstreckten. Es handle sich vorwiegend um Kunststoffabfälle, wobei die Bandbreite von zu Ballen gepressten Kunststofffolien und Kleinabfällen bis zu losen Kunststoffabfällen unterschiedlicher Größe sowie Reifen, Teilen von Autokarosserien und sonstigen Abfällen reiche. Das Flächenausmaß des außerhalb des gewidmeten Industriegebiets liegenden Teiles der Ablagerungen betrage 2.700 bis 2.800 m².

Die Beschwerdeführerin habe in der Berufung vorgebracht, dass sie nicht als Bescheidadressatin in Frage komme, weil die Betriebsflächen bereits Ende Dezember 2007 der Vermieterin zurückgegeben worden seien. Schon am 15. Dezember 2003 sei der gesamte Maschinenpark des Einzelunternehmens der Beschwerdeführerin an die S.-GmbH verkauft worden, welche Alleingesellschafterin der M-GmbH sei. Die Maschinen seien an die M-GmbH weitervermietet worden. Ab 2004 sei die Sammlung und Weiterverarbeitung von Kunststoffabfällen am gegenständlichen Standort ausschließlich durch die M-GmbH erfolgt. Eine Verknüpfung mit dem Einzelunternehmen "M" der Beschwerdeführerin habe nicht bestanden. Weiters habe sich die Beschwerdeführerin dazu auf die von ihr vorgelegte "Managementvereinbarung" vom 17. Jänner 2004 berufen, nach deren Inhalt das Einzelunternehmen "M" der Beschwerdeführerin der M-GmbH zum Zweck der Geschäftsbesorgung das Personal, die Betriebsstätten und die Büroausstattung dauerhaft zur Verfügung stelle. Die GmbH habe dafür ein Entgelt in Form einer "Geschäftsvergütung" zu leisten. Überdies habe die Beschwerdeführerin von der Liegenschaftseigentümerin das gesamte Areal zu gewerblichen Zwecken gemietet, wobei sie nicht darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, welche Flächen als Industriegebiet und welche als Grünland gewidmet seien. Nach Einstellung des Betriebes im Jahr 2007 habe sich die M-GmbH gegenüber der Beschwerdeführerin verpflichtet, das Areal binnen 14 Tagen zu räumen. Dieser Verpflichtung sei sie allerdings nicht nachgekommen. Schließlich sei über das Vermögen der M-GmbH der Konkurs eröffnet worden.

Die belangte Behörde führte weiter aus, dass die gegenständlichen Ablagerungen nach dem naturkundefachlichen Gutachten auf Grund der "Vermüllung" der Umgebung durch Verwehungen von

Kunststofffolien eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und -charakters darstelle. Der gegenständliche Ablagerungsplatz im Ausmaß von etwa 2.700 bis

2.800 m² in der freien Landschaft auf den Grundstücken Nr. 577/37 und 577/39 sei gemäß § 25 Abs. 1 lit. c Sbg NSchG bewilligungspflichtig. Eine derartige Bewilligung liege nicht vor. Das genaue Ausmaß der Ablagerungsfläche in der freien Landschaft sei vom Sachverständigen in seinem Gutachten, das eine Anlage zum angefochtenen Bescheid bilde, auf einem Orthofoto deutlich orange markiert worden.

Adressat des Wiederherstellungsauftrages sei der Verursacher oder Auftraggeber. Auf das Eigentum oder den Besitz am Abfall komme es dabei nicht an. Die Beschwerdeführerin sei bis zum Ende des Jahres 2007 Mieterin der gegenständlichen Flächen gewesen. Sie habe die Verpflichtung getroffen, die Flächen in einem entsprechenden Zustand zu erhalten. Die "Managementvereinbarung" vom 17. Jänner 2004 könne an der Verantwortlichkeit der Beschwerdeführerin nichts ändern, weil sie nur im Innenverhältnis wirke. Die Beschwerdeführerin habe für die Benutzung der Anlagenteile und -flächen von der M-GmbH ein Entgelt bezogen. Überdies ergebe sich aus den Abfallbilanzen der Jahre 2005 bis 2007, dass das Einzelunternehmen der Beschwerdeführerin in diesen Jahren Abfälle von der M-GmbH bezogen habe. Zusammenfassend sei daher ein bewilligungspflichtiger Tatbestand (§ 25 Abs. 1 lit. c Sbg NSchG) gegeben. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung sei jedoch nicht beantragt und nicht erteilt worden.

Über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl. Nr. 73 (Sbg NSchG), haben (auszugsweise) folgenden Wortlaut:

"§ 5. Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

...

13. Freie Landschaft: Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten udgl besonders gestaltet sind.

...

15. Geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, sodass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt. Nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern.

...

§ 25. (1) Folgende Maßnahmen bedürfen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde

...

c) die Errichtung und wesentliche Änderung von Sportplätzen sowie die Errichtung, wesentliche Änderung und Bereitstellung von Lagerplätzen, Ablagerungsplätzen, Abstellplätzen und Parkplätzen jeweils in der freien Landschaft, wenn die für diese Anlagen einschließlich der Nebenanlagen beanspruchte Fläche insgesamt 1.000 m² übersteigt;

...

§ 46. (1) Wurden bewilligungspflichtige oder anzeigespflichtige Vorhaben ohne Bewilligung oder unrechtmäßig ausgeführt oder wurden in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen oder auferlegte Ausgleichsmaßnahmen nach § 3a Abs 4 bzw § 51 nicht eingehalten, kann die Behörde unabhängig von einer Bestrafung demjenigen, der das Vorhaben rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, oder dessen Rechtsnachfolger mit Bescheid auftragen, binnen angemessener Frist auf seine Kosten den vorherigen Zustand in einer von ihr als sachgemäß bezeichneten Weise wieder herzustellen bzw. den bescheidmäßigen Zustand herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass den Interessen des Naturschutzes möglichst weitgehend Rechnung getragen wird. Kann ein zur Beseitigung Verpflichteter nicht ermittelt werden, obliegt die Wiederherstellung dem Land, welchem hieraus ein Anspruch gegen den zur Beseitigung Verpflichteten auf Ersatz des Aufwandes erwächst.

..."

Die Beschwerdeführerin hat - nach ihrem Vorbringen nur bis zum Jahr 2003 - auf dem von ihr gemieteten Betriebsgrundstück eines ehemaligen Betonwerkes ein Unternehmen zur Verwertung von Kunststoffabfällen als Einzelunternehmen unter der Bezeichnung "M" betrieben. Die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung dazu wurde nach dem Bescheid der Behörde erster Instanz im Jänner 2000 erteilt. Bei dieser Tätigkeit hat die Beschwerdeführerin auch Kunststoffabfälle (zwischen-)gelagert. Diese Kunststoffabfälle wurden nicht nur auf der asphaltierten Fläche des Betriebsgeländes, sondern auch außerhalb der als Industriegebiet gewidmeten Fläche auf den angrenzenden Böschungen, die als "freie Landschaft" im Sinn von § 5 Z. 13 Sbg NSchG zu qualifizieren sind, abgelagert. Das Flächenausmaß der Ablagerungen in der freien Landschaft beträgt 2.700 bis 2.800 m².

Die Beschwerdeführerin stellt all dies nicht in Abrede, bringt jedoch vor, dass sie nicht Besitzerin der derzeit gelagerten Abfälle sei. Seit 2004 sei der Betrieb nämlich von der M-GmbH geführt worden. Diese habe das zuvor von der Beschwerdeführerin gelagerte Material verwendet und durch eigenes Material ersetzt. In diesem Zusammenhang macht die Beschwerdeführerin auch mehrere Verfahrensmängel geltend. Sie behauptet jedoch nicht, dass die Lagerfläche von der M-GmbH - oder von jemand anderen - erweitert worden sei. Im Verwaltungsverfahren hat sie zwar vorgebracht, dass sie das gesamte Gebäude inklusive der Flächen in der freien Landschaft zur Führung ihres - im Jahr 2000 gewerberechtlich genehmigten - Betriebes gemietet habe und ihr nicht bewusst gewesen sei, wo das Industriegebiet aufhöre und die freie Landschaft beginne. Sie hat jedoch nicht vorgebracht, dass der Bereich der Böschungen außerhalb des asphaltierten Betriebsareals schon zuvor zur Lagerung genützt worden oder als Lagerfläche ausgestattet gewesen sei.

Derartiges kann auch dem von der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren vorgelegten Brandschutzplan aus dem Jahr 2003, in dem die gegenständlichen Flächen als Lagerflächen eingezeichnet sind, nicht entnommen werden. Ebenso wenig kann aus diesem Brandschutzplan auf eine gewerbebehördliche Genehmigung der Lagerflächen in der freien Landschaft geschlossen werden. Im Übrigen könnte selbst eine solche Genehmigung die erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung nicht ersetzen. Die Nichtberücksichtigung dieses Brandschutzplanes durch die belangte Behörde stellt daher keinen relevanten Verfahrensmangel dar.

Die Beschwerdeführerin hat somit außerhalb des Industriegebietes in der freien Landschaft ohne die gemäß § 25 Abs. 1 lit. c Sbg NSchG erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung und somit widerrechtlich einen Ablagerungsplatz für Kunststoffabfälle im Ausmaß von mehr als 1.000 m² errichtet bzw. den bestehenden Lagerplatz dorthin erweitert. Dieser Ablagerungsplatz wurde nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ab 2004 von der M-GmbH genutzt, die der Beschwerdeführerin dafür ein Entgelt geleistet hat. Diese entgeltliche Überlassung des von ihr errichteten Ablagerungsplatzes ändert nichts daran, dass die Beschwerdeführerin als diejenige anzusehen ist, die das Vorhaben im Sinn von § 46 Abs. 1 Sbg NSchG rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen. Aus diesem Grund ist der gegenständliche Auftrag gemäß § 46 Sbg NSchG zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes durch Entfernung der gelagerten Abfälle zu Recht gegen die Beschwerdeführerin ergangen.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen gehen aus der - zur Auslegung eines unklaren Spruches heranzuziehenden - Begründung des angefochtenen Bescheides, insbesondere aus dem als Anlage 2 in den Bescheid integrierten Sachverständigengutachten, sowohl die genaue Lage als auch die Art der zu entfernenden Abfälle hervor.

Da sich die Beschwerde somit als unbegründet erweist, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008.

Wien, am 20. September 2012